

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text (KWMBI II 1997 S. 944).

Promotionsordnung
für die Fakultät für Biologie, Chemie
und Geowissenschaften der Universität Bayreuth
vom 25. Juni 1997
i.d.F. der Elften Änderungssatzung vom 15. Juli 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4a Promotionseignungsprüfung
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Kolloquium
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote der Doktorprüfung
- § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 13 Druck der Dissertation und Ablieferungsfrist für die Pflichtexemplare
- § 13a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 14 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 15 Einsichtsrecht
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 In-Kraft-Treten

§1 Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund von Promotionsleistungen in den Fächern Biologie oder Chemie oder Geowissenschaften. Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach § 13a gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die erheblich über die in der Diplom- oder Staatsprüfung geforderte Qualifikation hinausgeht.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Kandidaten verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 16 den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Fächern Biologie oder Chemie oder Geowissenschaften verdient gemacht haben.

§2 Prüfungsberechtigung

(1) Zur Abnahme und Beurteilung von Promotionsleistungen berechtigt sind die Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl S. 125) prüfungsberechtigte habilitierte Mitglieder der Fakultät. Dies gilt im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 3 auch für Hochschullehrer anderer Fakultäten.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

(3) Soweit der Fachbereichsrat in Promotionsangelegenheiten entscheidet, ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer im Sinne des Absatz 1 und die promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.

§3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Promotionskommissionen zuständig. Für die Fächer Biologie, Chemie und Geowissenschaften wird je eine Promotionskommission gebildet.

(2) Die Promotionskommissionen bestehen aus dem Dekan oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und jeweils vier prüfungsberechtigten Lehrpersonen für die Fächer Biologie und Geowissenschaften und fünf prüfungsberechtigten Lehrpersonen für das Fach Chemie. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Eine Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

(6) Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät zusammen. Sie entscheidet in den Fällen des § 8 Absatz 5 und § 16 Absatz 3. Vorsitzender ist der Dekan. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung eines Mitgliedes einzuberufen. Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Entscheidet die erweiterte Promotionskommission über einen Antrag nach § 16 Absatz 3 Satz 1, so bedarf der Beschluß der Zustimmung von zwei Dritteln der prüfungsberechtigten Lehrpersonen.

§4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. den Nachweis der Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572) in der jeweiligen Fassung;

2. ein fachbezogenes abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium; Regelabschluß ist die Diplomprüfung oder das Staatsexamen für das höhere Lehramt an Gymnasien. Die erforderliche Vorbildung besitzt auch, wer die Promotionseignungsprüfung nach § 4a bestanden hat. Auf Antrag des Kandidaten und eines Prüfungsberechtigten gemäß § 2 Absatz 1 kann die Promotionskommission die Diplomprüfungen bzw. die Staatsexamina verwandter Fachgebiete als fachlich einschlägige Abschlußprüfungen anerkennen. Die Anerkennung kann von der zusätzlichen Erbringung solcher Leistungen abhängig gemacht werden, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind. Die Entscheidung über solche Leistungen wird von der Promotionskommission getroffen. Über die Anrechnung des Studiums an Hochschulen sowie über die Anrechnung des Studiums an ausländischen Hochschulen entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden;

3. den Nachweis, daß der Antragsteller an der Universität Bayreuth mindestens zwei Fachsemester immatrikuliert war. Ausnahmsweise können dafür zwei Semester einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft, als Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten oder zwei Semester einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Bayreuth treten. Ausnahmeregelungen kann die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter treffen;
4. daß keine Tatsachen vorliegen, die den Kandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen;
5. die Vorlage einer Dissertation in siebenfacher Ausfertigung.
6. Der Antragsteller darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden haben.

§4a Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber
1. die Abschlußprüfung in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" bestanden hat,
 2. für die Abschlußprüfung an der Fachhochschule eine Diplomarbeit angefertigt wurde, die mit der Note "sehr gut" bewertet wurde,
 3. sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. Der Bewerber hat dem Antrag beizufügen:
1. einen Lebenslauf (mit Lichtbild) mit den Unterlagen über seinen Werdegang
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 3. eine Erklärung darüber, in welcher Fachrichtung er die Promotion anstrebt
 4. eine Erklärung über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung
 5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. sich aufgrund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
3. sich bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat,
4. die in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.

(4) Der Dekan entscheidet über die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung gemäß Absatz 3 Nr. 3 oder Nr. 4; die Versagung der Zulassung teilt er dem Bewerber schriftlich mit. Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung trifft die Promotionskommission. Der Dekan sorgt für den ordnungsgemäßen Fortgang des Verfahrens.

(5) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er fähig ist, in der Fachrichtung, in der er die Promotion anstrebt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ausgehend von dem erworbenen Fachhochschulabschluß werden die Kenntnisse des Bewerbers in drei für die Promotion einschlägigen Fächern geprüft. Der Dekan bestimmt die Fächer und bestellt für jedes Fach einen Prüfer und für die gesamte Prüfung einen Beisitzer. Der Themenbereich der Prüfung wird aufgrund eines Beratungsgespräches mit dem Bewerber durch die Prüfer festgelegt. Dem Bewerber kann dabei empfohlen werden, vor der Eignungsprüfung bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studienleistungen zu erbringen. Der Dekan setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Prüfer, den Beisitzer und den Bewerber schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin; gleichzeitig teilt er dem Bewerber den Themenbereich der Prüfung mit. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Prüfung ist mündlich und dauert in jedem Fach etwa 20 Minuten. Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen genügen. Genügen die Leistungen in einem geprüften Fach den Anforderungen nicht, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von dem Beisitzer und den Prüfern unterzeichnet wird.

(7) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der

Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

(8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§5 Antrag auf Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die geforderte Vorbildung nach § 4 Nr. 1 und Nr. 2 sowie ggf. Nr. 3
2. sechs gleichlautende Exemplare der Dissertation
3. eine Erklärung des Kandidaten, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat
4. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen
5. ein Lebenslauf (mit Lichtbild) des Kandidaten, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluß gibt
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht.

§6 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

(1) Die Promotionskommission kann die Zulassung ablehnen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
2. keine prüfungsberechtigte Lehrperson sich für die Begutachtung der Dissertation für zuständig erklärt hat oder
3. die in § 5 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
4. der Kandidat bereits ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über den Antrag des Kandidaten entscheiden. Bei der Berechnung dieser Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt. Die Ablehnung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich, mit Gründen versehen, mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Kandidat kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§7 Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Kandidaten sein und durch neue Erkenntnisse zur Lösung von wissenschaftlichen Fragen beitragen. Es können auch mehrere Einzelarbeiten eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefaßt werden (kumulative Dissertation). In diesem Fall soll in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie der Eigenanteil des Kandidaten dargestellt werden. Die Entscheidung, ob eine kumulative Promotion als geeignet erscheint, trifft die Promotionskommission.

(2) Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut. Die Vergabe eines Themas einer Dissertation ist erst zulässig, wenn geklärt ist, daß der Kandidat die in § 4 Nr. 1 mit 4 und 6 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. Will der Kandidat die Dissertation außerhalb der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchführen und gehört somit sein Betreuer nicht dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen an, so hat er sich vor der Übernahme des Themas des Einverständnisses eines in der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften prüfungsberechtigten Betreuers zu versichern. Letzterer vertritt die Dissertation vor der Fakultät.

Kann der zuständige Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Kandidaten im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit.

(3) Die Dissertation soll unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie soll gebunden, fortlaufend paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein; je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache soll über die Problemstellung und über die Ergebnisse Auskunft geben. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

(4) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.

(5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission dem Kandidaten gestatten, sie in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache vorzulegen. In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§8 Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachter. Erster Gutachter ist in der Regel die prüfungsberechtigte Lehrperson, die die Arbeit angeregt oder angeleitet bzw. betreut hat. Gutachter können auch Professoren anderer Hochschulen und habilitierte sonstige Mitglieder der Fakultät sowie geeignete Personen aus dem Bereich außeruniversitärer Forschung sein, soweit sie nach den Bestimmungen der Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl. S. 125) in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigt sind. In jedem Fall muß jedoch einer der Gutachter eine prüfungsberechtigte Lehrperson der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth sein.

(2) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut = 1 = eine besonders anzuerkennende Leistung;

gut = 2 = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

befriedigend = 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

unzulänglich = 4 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

In besonderen Fällen kann das Prädikat

ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung

erteilt werden. Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit dem Zahlenwert Null (= 0) eingesetzt.

(3) Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragt. Die Promotionskommission kann auch von sich aus weitere Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.

(4) Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten.

(5) Die mit den Noten versehene Dissertation wird bei weiteren fünf von der Promotionskommission bestimmten Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission zur Stellungnahme über Annahme oder Ablehnung in Umlauf gesetzt. Anschließend wird die Dissertation mit dem Gutachten und den Stellungnahmen den übrigen Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission während einer Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Begutachtung der Dissertation soll in der Regel innerhalb von acht Wochen, spätestens jedoch binnen eines Vierteljahres nach Zulassung zur Promotion, abgeschlossen sein.

(6) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachter die Annahme vorschlagen und die erweiterte Promotionskommission der Annahme zustimmt.

(7) Besteht bei den Gutachtern keine Einstimmigkeit über Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ergibt sich bei der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission keine Mehrheit für die Annahme und will der Kandidat sein Promotionsgesuch nicht zurückziehen, so ist der Fall durch die Promotionskommission nach Einholung eines weiteren Gutachtens zu beraten und zu entscheiden. Die Promotionskommission kann dabei auch beschließen, die Abhandlung dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückzureichen. In diesem Fall hat der Kandidat die neue Fassung innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. Anstelle der Umarbeitung kann der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Eine Wiederholung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(8) Die Annahme der Dissertation ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Dissertation ist dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; auf Verlangen ist die Ablehnung zu begründen. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Kandidat eine neue Dissertation vorlegen.

§9 Prüfungsausschuss

(1) In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 10) vor dem Prüfungsausschuss statt. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender
2. der Erst- und der Zweitgutachter
3. a) zwei weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen, von denen eine auch einer anderen Fakultät der Universität angehören kann, für die Fächer Biologie und Geowissenschaften,
b) eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson, die auch einer anderen Fakultät der Universität angehören kann, für das Fach Chemie. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Nr. 1 und Nr. 3 sollen dem in § 8 Absatz 5 Satz 1 genannten Kreis der Mitglieder der erweiterten Promotionskommission angehören. Ist ein Gutachter im Sinne der Nr. 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) § 3 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

§10 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, ob ein Kandidat in seinem Arbeitsgebiet und in angrenzenden Fachgebieten vertiefte Kenntnisse besitzt. Ist das Thema der Dissertation aus dem Bereich einer Fachdidaktik, so muß das Kolloquium sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.

(2) Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. Der Kandidat ist schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums zu laden. Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem

Kandidaten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses diese Ladungsfrist verkürzen.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 75 Minuten. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Das Kolloquium ist nicht öffentlich. Mitglieder der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat zustimmt. Der Kandidat muß unmittelbar nach seiner Ladung mitteilen, ob er der Zulassung von Zuhörern zustimmt.

(4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Tag des Kolloquiums
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer
3. den Namen des Kandidaten
4. den Gegenstand der Prüfung
5. die Noten der Prüfungsleistungen (§ 11 Absatz 2).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen. Hat die Promotionskommission nach § 7 Abs. 5 Satz 2 die Vorlage der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache gestattet, ist die Niederschrift über den Inhalt des Kolloquiums dennoch in deutscher Sprache anzufertigen.

(5) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 8 Absatz 2; Zwischennoten sind nicht zulässig. Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen können, so wird die Note durch Beschlußfassung festgesetzt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nichtabgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erreicht ein Kandidat im Kolloquium nicht die Note 3,00, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

(6) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, wiederholt werden. Beantragt der Kandidat nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung des nichtbestandenen Kolloquiums ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Promotionskommission innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums an, zulässig.

(7) Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Termin des Kolloquiums ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er

nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für einen Rücktritt oder die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Vorsitzende der Promotionskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§11 Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote der Doktorprüfung

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen (§ 8 Absatz 6) und das Kolloquium bestanden (§ 10 Absatz 5) ist.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch 3. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 0,33 = mit Auszeichnung (summa cum laude)

0,34 bis 1,50 = sehr gut (magna cum laude)

1,51 bis 2,50 = gut (cum laude)

2,51 bis 3,00 = befriedigend (rite)

(3) Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Gesamtnote ist dem Kandidaten im Anschluß an das Kolloquium vom Prüfungsausschußvorsitzenden mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und des Kolloquiums werden in die Niederschrift eingetragen.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die

Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB S. 115).

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Absatz 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde abgeschlossen.

(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§13 Druck der Dissertation und Ablieferungsfrist für die Pflichtexemplare

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber zum Zweck der Veröffentlichung seiner Ergebnisse seine Dissertation drucken zu lassen, in der Regel im Format DIN A 5. Als Druck sind normaler Satzdruck und Fotodruck zugelassen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission dem Kandidaten auf Antrag gestatten, nur eine Kurzfassung der Dissertation drucken und erscheinen zu lassen. Diese Kurzfassung muß den Titel der Originalarbeit und den Namen des Kandidaten tragen. Sie muß ausdrücklich als Kurzfassung einer von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth angenommenen Dissertation gekennzeichnet sein; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 5 eingereicht wurde. Die Kurzfassung muß ein in sich geschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten; in der Regel ist das Format DIN A 5 zu wählen.

(3) Vor dem Druck der Dissertation bzw. der Kurzfassung der Dissertation ist die Druckgenehmigung des Dekans einzuholen. Der Dekan kann auf Vorschlag der Gutachter Änderungen der Druckvorlage verlangen. Die entsprechend geänderte Fassung bzw. Kurzfassung der Dissertation ist dem Dekan erneut zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Druckgenehmigung erteilt wurde.

(4) Von der gedruckten Abhandlung, im Falle des Absatzes 2 von der Kurzfassung, sind innerhalb eines Jahres nach dem Termin des Kolloquiums gegen Quittung bei naturwissenschaftlichen Arbeiten 40 Exemplare, bei Arbeiten mit gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung 80 Exemplare an den Dekan abzuliefern. Die Dissertation kann auch in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, veröffentlicht werden. Erscheint die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden, dann können 6 Exemplare bzw. Sonderdrucke anstelle der 40 bzw. 80 Exemplare der Originalarbeit oder der Kurzfassung beim Dekan gegen Quittung abgeliefert werden.

Die Promotionskommission kann in besonders begründeten Fällen die Ablieferungsfrist um höchstens zwei Jahre verlängern. In den Fällen des Satzes 1 muß der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten.

(5) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlags über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflicht-exemplare genügend gesichert erscheint.

§ 13a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§§ 4 und 4a) an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu

verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,

3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem die Promotionskommission zustimmen muss.

(2) Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 4) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 13) enthalten. Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.

(3) Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. § 7 bleibt unberührt. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

(4) Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. Mindestens ein Gutachter muss gemäß § 8 Abs. 1 der Universität Bayreuth angehören. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt. Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt. Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

(5) Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 10 Abs. 5. Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so kann abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 3 einer der weiteren Prüfer der ausländischen

Bildungseinrichtung angehören. Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 14 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§14 Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.

(2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. Sie wird vom Dekan der Fakultät und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. Das Datum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums.

(3) Die Urkunde und deren Übersetzung wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§15 Einsichtsrecht

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

§16 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige prüfungsberechtigte Lehrpersonen zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt auf Antrag der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades. Für die Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§17 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.